



Kanalordnung der Gemeinde Schwarzach

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 Tagesordnungspunkt 6. wird die am 27.3.2013 beschlossene und am 9.4.2014 abgeänderte Kanalordnung der Gemeinde Schwarzach wie folgt geändert.

Auf Grund des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 idgF. sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., sowie des Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 wird verordnet.

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen - die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen - an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

§ 2

Einzugsbereich

- (1) Der Einzugsbereich der öffentlichen Sammelkanäle umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 m vom öffentlichen Sammelkanal.
- (2) Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt. In dieser Verordnung wird auch jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswässer) erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle oder Gräben für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftiger Abwässer.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur jene Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

§ 4

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nicht nach § 4 des Kanalisationsgesetzes von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides

(§ 5 Kanalisationsgesetz) an den jeweiligen Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

- (2) Dem Anschlussnehmer wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (4) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (z.B. aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen aber auch aus größeren Gastronomiebetrieben) darf gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl 222/1998 idgF.) jedenfalls nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Eigentümers der Abwasserreinigungsanlage) erfolgen. Die Zustimmung ist vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.
- (5) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 5 Anschlusskanäle

- (1) Der Anschlusskanal ist jener Teil, der vom öffentlichen Kanalschacht bis zur Hausaussenkante führt.
- (2) Der Anschlusskanal ist im Bereich der privaten Grundstücke durch den Anschlussnehmer oder durch ein für den Kanalbau befugtes Unternehmen zu errichten. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße oder ist diese zu queren, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.
- (3) Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist mit einer vom Bürgermeister bestimmten Person (Kanalbeauftragter) und dem Anschlusswerber bzw. der ausführenden Firma vor Ort die Leitungsführung, die allenfalls nötigen Schachtbauwerke und Rückhalteanlagen, das Gefälle und die Tiefenlagen anhand der Gegebenheiten des Objektes und den Anforderungen des Anschlussbescheides bzw. der Kanalordnung festzulegen.
- (4) Nach Baudurchführung, jedenfalls vor Verfüllung der Leitungsgräben, ist die sach- und fachgemäße Verlegung der Kanalanlage durch den Kanalbeauftragten zu überprüfen, bzw. die Kanalleitung lagemäßig und höhenmäßig in Bezug auf den Gemeindekanal und das neu errichtete Gebäude einzumessen.
- (5) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material nach den Bestimmungen, insbesondere Normen in der jeweils gültigen Fassung, so herzustellen, dass sie dauerhaft dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Kanals sowie die ordnungsgemäße Verlegung der Kanalanlage mittels Videodokumentation durch ein befugtes Unternehmen (Kanaldienstleister) nachzuweisen.
- (6) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeiten überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben im Verhältnis zu ihrer Tiefe einen entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Weiters müssen die Schachdeckel dauerhaft frei zugänglich sein.

- (7) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (8) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtssole des Anschlussschachtes in dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen.
- (9) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen, Rückhalteanlagen udgl. getroffen.
- (10) Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, gilt auch für Rückhalteanlagen, sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.
- (11) Niederschlagswässer sind zur Vermeidung von Pegelspitzen immer gedrosselt gemäß den Vorgaben des Anschlussbescheides in den Anschlusskanal einzuleiten, sofern eine Versickerung nicht möglich ist. Bei Versickerung ist ein entsprechender fachlicher Sickenachweis vorzulegen.
- (12) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (Rückschlagklappen u.Ä.).
- (13) Zur Beseitigung von Abwässern, die bei Einhaltung der technischen Vorgaben unter der Kanal- bzw. Schachtssole liegen, ist eine Hebevorrichtung zu errichten.
- (14) Folgende technische Vorgaben sind bei der Erstellung der Anschlusskanäle besonders zu beachten:
 - a) Sämtliche Kanalstränge sind im Hinblick auf die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeit geradlinig zu verlegen. Richtungs- und/oder Gefällsänderungen sowie Kanalzusammenführungen (zB. Abzweiger) dürfen ausnahmslos nur in Kontrollschächten erfolgen.
 - b) Als Schächte dürfen nur solche mit werkseits gefertigtem Schachtfutter, Durchlaufrinnen und etwaigen Seitenabgängen verwendet werden.
 - c) Alle Leitungen und Schächte sind absolut dicht herzustellen und dicht zu erhalten.
 - d) Alle schmutzwasserführenden Anschlussleitungen sind mit einem Mindestrohrdurchmesser von 15 cm bzw. der zu erwartenden Abwassermenge zu dimensionieren.
 - e) Der erste Schacht ist möglichst unmittelbar nach Austritt der Leitung aus dem Gebäudeinneren zu erstellen. Dieser kann auch als Sammelschacht für mehrere Leitungen derselben Abwasserart dienen.
 - f) Wird Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in einen Mischwasserkanal eingeleitet, so hat die Zusammenführung der beiden Anschlusskanäle ausschließlich über einen Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
 - g) Wird die Anschlussleitung direkt, ohne Kontrollschacht an den Ortskanal angeschlossen, ist zwingend unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt ein Putzstück einzubauen.
 - h) Grundsätzlich wird immer der Einbau eines Putzstückes nach Gebäudeeintritt empfohlen. Anschlusskanäle sind mit einheitlichem Gefälle auszuführen. Das Gefälle hat mindestens 2 v.H. (2 cm Höhenunterschied auf 1,00 m Länge) zu betragen. Der Abstand der Putzschächte darf ca. 25 m nicht überschreiten. Liegt die Rohrleitung bis 1,50 m tief, so muss der Putzschacht eine lichte Weite von 0,80 m, bei größeren Tiefen eine lichte Weite von 1,00 m aufweisen.

§ 6

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Als Schmutzwässer gelten sämtliche Abwässer die durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert sind.
- (2) Als Niederschlagswässer gelten Dachwässer sowie Wässer von Außenflächen (zB Parkplatz, Zufahrt, Straßen und Wege, Terrasse, Balkon, udgl.).
- (3) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann.
- (4) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
 - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen
 - e) oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - g) Abwässer mit mehr als 35°C.
- (5) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 7

Vorbehandlung

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Kanalisationsunternehmen (Abwasserreinigungsanlage) über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören und eine Vereinbarung gemäß der Indirekteinleiterverordnung abzuschließen.
- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der allfälligen Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 8 **Auflassung von Hauskläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist, spätestens jedoch zu dem im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Anschlusszeitpunkt.

§ 9 **Anzeigepflichten**

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich unter Vorlage einer entsprechenden Ausführungsplanung für die Gesamtanlage der Behörde anzuzeigen. Die sach- und fachgemäße Änderung der Kanalanlage ist durch den vom Bürgermeister bestimmten Kanalbeauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Behörde wird gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 4 Kanalisationsgesetz vorgehen.
- (3) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder
 - d) zu gelangen drohen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den vom Bürgermeister beauftragten Personen alle für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Bauwerke und Grundstücke sowie die Probeentnahme zu gestatten.

§ 10 **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung verantwortlich. Er haftet insbesondere für
 - a) alles Schäden und Nachteile die der Gemeinde Schwarzach und er Abwasserreinigungsanlage Dornbirn/Schwarzach durch eine vorschriftswidrige Benützung der Abwasseranlage entstehen;
 - b) alle Schäden, die in einem mangelhaften Zustand der Hauskanalisation begründet sind.
- (2) Gegen die Gemeinde Schwarzach kann bei unverschuldeter Betriebsstörung der öffentlichen Abwasseranlage weder Schadensersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

2. Abschnitt **Kanalisationsbeiträge**

§ 11 **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrags erhoben. Eine Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 Einheiten erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt.
- (5) Ein Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag kann erhoben werden, wenn
- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 12

Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung beschlossen.
- (3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Geschossflächen von Garagen, die einen selbstständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung mit einzubeziehen.
- (4) Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluss beträgt das Doppelte der tatsächlichen Geschossfläche, jedoch nicht mehr als 130 m².
- (5) Die bebaute Fläche errechnet sich aus sämtlichen für das Niederschlagswasser relevanten Flächen.
- (6) Der jeweilige Abgabenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides, wird jedoch frühestens mit dem im Bescheid festgesetzten Anschlusszeitpunkt fällig.

§ 13

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

3. Abschnitt
Kanalbenutzungsgebühren
§ 14
Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 15
Menge der Schmutzwässer

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen (Produktionsbedingte Wässer von Bäckereien u.Ä.) und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Bemessung nach Abs. 4 lit. a.
- (4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenutzungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
 - c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- (5) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für befestigte Flächen kann ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, berücksichtigt werden. Der langjährige durchschnittliche Jahresniederschlag für Schwarzach beträgt 143 m³ je 100 m².

§ 16
Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 17

Gebührensatz

Die Gebührensätze pro m³ Schmutz- und Niederschlagswasser werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

§ 18

Gebührensschuldner

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19

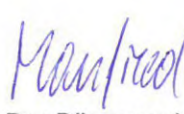
Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Gebühr sofort festgesetzt werden.
- (2) Die Ablesung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt mit der Wasserzählerablesung zweimal jährlich.
- (3) Auf die Kanalbenutzungsgebühr sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresabwassermenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Jahres.
- (4) Die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen in seinem Objekt, die auf die Berechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsentgelte einen Einfluss haben, schriftlich binnen zwei Wochen dem Wasserwerk mitzuteilen.

§ 20

Schlussbestimmung

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben wurde, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung in Kraft.


Der Bürgermeister: 

Ergeht nachrichtlich an:

1. Zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwarzach
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz